

**Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 130b Abs. 1 S. 1 SGB V zwischen dem GKV –
Spitzenverband und InterMune Deutschland GmbH zum Arzneimittel Esbriet
(Wirkstoff Pirfenidon)**

Esbriet (Pirfenidon) ist ab dem 15. September 2012 ab dem 1. Behandlungsfall als Praxisbesonderheit nach § 106 Abs. 5a SGB V anzuerkennen in dem Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA –Beschluss (15.03.2012).

Das Anwendungsgebiet mit Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss ist:

- Leichte bis mittelschwere idiopathische pulmonale Fibrose (IPF) bei Erwachsenen:

Voraussetzung ist eine gesicherte Diagnose der IPF durch geeignete Untersuchungsmethoden. Andere Ursachen einer interstitiellen Lungenerkrankung müssen ausgeschlossen sein.

Die Anwendung von Esbriet aufgrund einer Verdachtsdiagnose sowie bei der schweren Form der IPF ist nicht abgedeckt.

Ausgeschlossene Anwendungsgebiete sind differenzialdiagnostisch in Frage kommende interstitielle Lungenerkrankungen. Eine Verordnung von Pirfenidon liegt in diesen Fällen außerhalb der Zulassung (off label use).